



01.10.2024

RICHTLINIE "SELBST SCHRAUBEN UND ABSTAUBEN IN DER REGION HANNOVER"

1. Förderziele

Das Förderprogramm „Selbst schrauben und abstauben“ der Region Hannover, Fachbereich Verkehr, verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten zur selbstständigen Fahrradreparatur in der Region Hannover zu stärken.

Das Förderprogramm wird finanziell von der Sparkasse Hannover im Rahmen des Sparkassenbriefs N+ unterstützt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01. Oktober 2024 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Ziel der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, um eine (angeleitete) Selbstreparatur von Fahrrädern zu unterstützen. Dies kann unter anderem umfassen: die Ausweitung von Öffnungszeiten von Werkstätten, Reparaturkurse, die Anschaffung von Werkzeugen, Werkstattausstattung und Fahrradteilen, die Weiterbildung von Ehrenamtlichen oder Werbemaßnahmen. Insbesondere sei hier auf die Stärkung lokaler Kooperationen hingewiesen (z.B. Zusammenarbeit mit Schulen, Reparaturkurse mit Jugendzentren, Besuche von Schulklassen in Fahrradwerkstätten).

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die nachhaltig auf eine Verbesserung des Allgemeinwohls ausgerichtet sind. Nicht förderungsfähig sind danach Maßnahmen, die sich ausschließlich in der Mehrung des Vermögens auswirken oder Bereiche der Organisation betreffen, in der diese (auch) gewerblich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind.

Je Antragsteller ist eine Maßnahme förderfähig.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 1.000 €. Insgesamt stehen 20.000 € für die Förderung „Selbst schrauben und abstauben“ zur Verfügung.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind örtliche Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Schulen, Kindertagesstätten, (Selbsthilfe-)Fahrradwerkstätten unter sozialer Trägerschaft, Städte, Gemeinden, sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienende



Organisationen sowie ehrenamtlich tätige Bürger*innen mit (Wohn-)Sitz in der Region Hannover.

Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.

5. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung ist erforderlich, dass sie ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Region Hannover haben bzw. sie in der Region Hannover ansässig sind.

6. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Region Hannover
Fachbereich Verkehr
OE 86.04 – Verkehrsentwicklung und Verkehrsmanagement
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover
selbstschrauben@region-hannover.de

oder im Internet unter www.hannover.de/selbstschrauben erhältlich.
Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0511 616-23805 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 5) unter der o. g. Adresse per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrags-
eingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag voll-
ständig eingegangen ist.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Dienstleistungsbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungs-
vertrags für die gewünschte Maßnahme gestellt werden. Des Weiteren darf die Unterzeichnung des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Region prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhalten die Antragstellenden einen Bewilligungsbescheid. Der Abschluss eines Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrags sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 2 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Region Hannover (Kontaktadresse siehe Ziffer 6 (1)) sind folgende Nachweise vorzulegen: 1) eine Kopie des Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrags und 2) ein Nachweis der Bezahlung (z.B. Kopie der Kassenquittung des Händlers bzw. Dienstleisters oder Kopie eines Überweisungsträgers/Kontoauszugs. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (ein Monat nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides).

10. Mittelverwendung

Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.

11. Verwendungsnachweis

Als Nachweis für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung dienen die Kopie des Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrags sowie die Kopie des Zahlungsbelegs, wie unter Ziffer 9 angegeben.

Bei Zuwendungsempfangenden, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

12. Rechtsanspruch

(1) Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

13. Aufhebung und Erstattung

- (1) Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richteten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

14. Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.